

Eine neue Europäische Union?

Zur Ratifikation des Vertrags von Lissabon

Andreas Marchetti*

» Zu Beginn der letzten Dekade des 20. Jahrhunderts sah sich Europa vielfältigen, in ihrer Intensität und Reichweite nicht erwarteten Veränderungen gegenüber. Der Fall der Berliner Mauer vor zwanzig Jahren wurde früh zum Symbol für den Epochenumbruch, der sich bereits seit Mitte der achtziger Jahre angebahnt hatte, der nun aber zum Durchbruch kam.

Seine ersten großen Ergebnisse waren die selbstbestimmte Wiedervereinigung Deutschlands 1990 sowie die Auflösung der Sowjetunion und des Warschauer Pakts 1991. Damit war die seit den ausgehenden vierziger Jahren des 20. Jahrhunderts international bestimmend gewesene Ost-West-Konfrontation endgültig beendet. Mit dem Anbruch einer „neuen Weltordnung“ (George Bush), die neben neuen Entfaltungsmöglichkeiten auch neue Konflikte gebar, wurde Europa wieder selbstständiger, sah sich aber auch vielfältigen Herausforderungen ausgesetzt.

Neben der bereits in den achtziger Jahren anvisierten Vollendung des europäischen Binnenmarktes setzte mit dem Epochenumbruch eine Politik der verstärkten politischen Einigung Europas ein. Die mit den Verträgen von Maastricht aus der Taufe gehobene Europäische Union trat mit der Einrichtung einer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik auch nach außen mit einem gewachsenen Gestaltungsanspruch auf, zeigte sich aber gegenüber akuten internationalen Entwicklungen bisweilen geradezu hilflos, wie sich eklatant angesichts des blutigen Zerfalls Jugoslawiens zeigte.

Europa erwachte trotz aller vertraglicher Innovationen nur langsam aus seiner „politischen Absence“ (Peter Sloterdijk), in der es sich während des Kalten Krieges hatte einrichten müssen. Zunächst galt es nach Überwindung des Ost-West-Gegensatzes, der Idee der Gründerväter der europäischen Einigung folgend, nunmehr auch die Länder Mittel- und Osteuropas zur Teilhabe am europäischen Einigungswerk einzuladen. Doch Europa tat sich selbst hiermit schwerer, als es die feierlichen Erklärungen des Jahres 1990 hatten vermuten lassen. Erst 1993 formulierte der Europäische Rat von Kopenhagen ein klares Beitrittsangebot an die Staaten Mittel- und Osteuropas – bei gleichzeitiger Festsetzung eines verbind-

Cette contribution a été réalisée par Andreas Marchetti, chercheur au Centre de recherche européen sur l'Intégration (Zentrum für europäische Integrationsforschung ZEI) de l'université de Bonn, dans le cadre d'un projet de recherche franco-allemand financé conjointement par la Communauté allemande de Recherche (*Deutsche Forschungsgemeinschaft* DFG) et l'Agence Nationale de Recherche (ANR). Ce projet intitulé *L'Allemagne et la France face aux crises européennes* a été mené par le ZEI et le Comité d'études des relations franco-allemandes (CERFA) de l'Institut français des relations internationales (Ifri) à Paris.

Réd.

* Dr. Andreas Marchetti ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Zentrum für Europäische Integrationsforschung (ZEI) der Universität Bonn.

lichen Kriterienkatalogs. Es dauerte weitere vier Jahre, bis der Europäische Rat von Luxemburg den Weg zur Aufnahme von Beitrittsverhandlungen bereitete. Dieses Zögern lag unter anderem darin begründet, dass sich die EU angesichts der anvisierten größten Erweiterung ihrer Geschichte um ihre innere Verfasstheit sorgte. Die Institutionen und Entscheidungsmodalitäten einer ursprünglich sechs Mitglieder umfassenden Gemeinschaft, die kontinuierlich angewachsen war, waren kaum für eine bald fast dreißig Mitglieder umfassende Union geeignet. Nach der Gründung der Europäischen Union mit den Verträgen von Maastricht war folglich eines der Hauptanliegen der anschließenden Vertragsreformen, die Union im Innern so auszugestalten, dass sie auch mit fast dreißig Mitgliedstaaten handlungsfähig blieb.

Ungeachtet bisweilen leidenschaftlicher Debatten um das richtige Verhältnis zwischen „Erweiterung“ und „Vertiefung“ ging es in den Folgejahren letztlich um eine Anpassung der „europäischen Geschäftsordnung“, also der europäischen Verträge, und weniger um die Formulierung neuer politischer Ambitionen. Ein neues, die geplante Erweiterung angemessen berücksichtigendes Grundlagendokument des dann fast gesamt-kontinentalen „Staatenverbundes“ (Bundesverfassungsgericht) ließ indes auf sich warten.

Konvent, Verfassungsvertrag, Reformvertrag

Den Amsterdamer *leftovers* hatte sich der Vertrag von Nizza annehmen sollen, allerdings konnte er gerade in den entscheidenden Fragen keine überzeugenden Lösungen bieten. Mit Blick auf dieses „Scheitern“ forderten die Staats- und Regierungschefs der EU im Rahmen des Europäischen Rates von Laeken 2001, die Union endlich „*demokratischer, transparenter und effizienter*“ zu gestalten.

Hierzu sollte unter Vorsitz des früheren französischen Staatspräsidenten Valéry Giscard d'Estaing ein Konvent zur Zukunft Europas Vorschläge ausarbeiten. Der Konvent widmete sich aber nicht nur einer Abarbeitung der Amsterdamer *leftovers*, sondern zielte darauf ab, einen europäischen „Verfassungsvertrag“ auszuarbeiten

und damit die EU auf eine gänzlich neue Stufe zu heben. Der vom Konvent erarbeitete Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa diente als Grundlage für eine neuerliche Regierungskonferenz. Nach langem Hin und Her einigte sich diese schließlich auf Basis des Konventsentwurfs

Die *leftovers* von Amsterdam

Die auf Entscheidungsmodalitäten in den Gremien der EU und institutionelle Arrangements abzielenden Änderungen des im Oktober 1997 unterzeichneten Vertrags von Amsterdam wurden weitgehend der gestellten Aufgabe nicht gerecht. Das Wort von den *leftovers* von Amsterdam machte die Runde. Entgegen dieser etwas nachlässigen Bezeichnung handelte es sich bei diesen *leftovers* aber um drei für das interne Machtgleichgewicht und die Handlungsfähigkeit der Union zentrale Fragen:

1. Die mitgliedstaatlichen Stimmen im Rat waren neu zu gewichten, um in diesem zentralen Entscheidungsgremium der EU den Interessen aller – großer und kleiner, armer und reicher, westlicher und östlicher, neuer und alter Mitgliedstaaten – gerecht zu werden und gleichzeitig dem zu erwartenden Anwachsen der Zahl der Mitgliedstaaten Rechnung tragen zu können.
2. Damit die EU nach Erhöhung ihrer Mitgliederzahl weiterhin handlungsfähig bliebe, sollten möglichst viele Politikbereiche nicht mehr dem Zwang zur Einstimmigkeit unterliegen, vielmehr sollten die Felder, in denen mit Mehrheit entschieden würde, ausgedehnt werden, um Blockaden durch einzelstaatliche Vetos bereits vertraglich weitgehend zu unterbinden.
3. Da bisher jeder Mitgliedstaat mindestens einen Kommissar gestellt hatte, würde bei Beibehaltung dieser Regel die Kommission mit den zu erwartenden Erweiterungen eine Größe erlangen, der abgesprochen wurde, ein arbeitsfähiges Kollegium zu bewahren, das seiner Rolle als zentrales Initiativorgan gerecht bleiben konnte.

aber unter Einarbeitung zahlreicher Änderungen 2004 auf einen Vertrag über eine Verfassung für Europa. Mit der Unterzeichnung der „europäischen Verfassung“ im Oktober 2004 sollte die Union nunmehr die „Geschäftsordnung“ erhalten, die der bereits im Mai 2004 erfolgten Erweiterung um zwei mediterrane und acht mittel- und osteuropäische Staaten angemessen erschien. Allerdings sollte sich zeigen, dass der Vertrag mit seiner feierlichen Unterzeichnung in Rom die schwierigsten Hürden noch nicht genommen hatte.

Der Ratifikationsprozess stellte sich als der eigentliche Stolperstein heraus, da der Verfassungsvertrag in zwei Referenden in Frankreich am 29. Mai 2005 und in den Niederlanden am 1. Juni 2005 – also in zwei der sechs Gründerstaaten – abgelehnt wurde. Auch wenn bereits vormalige europäische Verträge in Referenden zurückgewiesen worden waren, so waren diese ablehnenden Voten doch stets auf ein Mitgliedsland beschränkt geblieben, so dass der Ratifikationsprozess fortgeführt und nach spezifischen Zusicherungen und einem nochmaligen Referendum in dem betreffenden Mitgliedsstaat zum Abschluss gebracht werden konnte. Demgemäß wurde auch 2005 zunächst eine „Reflexionsphase“ anberaumt, wobei sich allmählich auch die optimistischsten Vertragsbefürworter das Scheitern der „europäischen Verfassung“ eingestehen mussten.

Nach fast zwei Jahren der „Reflexion“ unternahm es schließlich die deutsche Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2007, nicht mehr den Verfassungsvertrag zu retten, so aber doch den Reformprozess wieder in Gang zu bringen, um zentrale Innovationen des Verfassungsvertrags zu retten. In engem Schulterschluss mit Frankreichs neuem Staatspräsidenten Nicolas Sarkozy gelang es Bundeskanzlerin Angela Merkel schließlich Ende Juni 2007, die Mitgliedstaaten auf ein klares Mandat für neuerliche Vertragsverhandlungen im Rahmen einer Regierungskonferenz zu verpflichten. Unter portugiesischer Präsidentschaft wurde somit ein neuer Vertrag ausgearbeitet – der zentrale Neuerungen des Verfassungsvertrags in die bisherige Struktur der europäischen Verträge aufnahm – und schließlich am 13. Dezember 2007 in Lissabon unterzeichnet wurde.

Politische und juristische Herausforderungen

Doch auch der „Verfassungsvertrag *light*“, der den bisherigen *Vertrag über die Europäische Union modifizierte und den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft* ebenfalls änderte und gleichzeitig in *Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union* umbenannte, sah sich vielfältigen Anfechtungen ausgesetzt. Nach den Erfahrungen des Jahres 2005 wagte keine Regierung, den Vertrag von Lissabon in Referenden zur Abstimmung zu stellen, lediglich in Irland, dessen verfassungsrechtliche Vorschriften entsprechendes vorsehen, wurde der Vertrag dem Volk vorgelegt. Es kam, wie es kommen musste: Am 12. Juni 2008 stimmten 53,4% der Iren, die im Referendum votierten, gegen den Vertrag. Die EU sah sich damit in eine ähnliche Lage wie 2005 versetzt und somit in eine neuerliche Krise gestürzt.

Im Gegensatz zum Verfassungsvertrag handelte es sich beim irischen Nein allerdings um einen singulären Fall und damit wie bereits 2001 – anlässlich des Referendums über den Vertrag von Nizza – um eine „*irische Ausnahme*“. Das Referendum blieb ebenso einzig wie die darin zum Ausdruck gebrachte Ablehnung des Vertrags. Zudem wurde das Ratifikationsverfahren in den Mitgliedstaaten der Union ungeachtet des negativen Ausgangs in Irland weitgehend unbeeinflusst fortgesetzt, eine Tatsache, die einen grundlegenden Unterschied zur Situation des Sommers 2005 darstellte, da damals die allgemeine Ratlosigkeit in eine selbstverordnete Reflexionsphase mündete, die schließlich zur endgültigen Aufgabe des Ratifikationsprozesses führte. Da das irische Referendum nicht in einer allgemeinen Ablehnung der EU gründete, wurden besondere Anliegen, die in der Kampagne zum irischen Referendum vorgebracht worden waren, aufgegriffen, und Irland wurden verschiedene Zusicherungen gemacht, um erstens ein zweites Referendum überhaupt vertretbar zu machen und zweitens dieses Mal ein Ja zu befördern. Irland erhielt entsprechend die Zusicherung der anderen Mitgliedstaaten, dass der Vertrag keine Auswirkungen auf das irische Steuerrecht, die irische Neutralität oder auf zentrale soziale und ethische Grundposi-

tion habe, und es nicht zuletzt weiterhin einen eigenen Kommissar in Brüssel haben werde. Am 2. Oktober 2009 votierten dann 67,1% der sich am zweiten Referendum zum Vertragswerk von Lissabon beteiligenden Iren mit Ja. Neben dem irischen Nein vom Juni 2008 sah sich der Vertrag von Lissabon bis vor kurzem aber auch noch in Polen und der Tschechischen Republik politisch sowie besonders in der Bundesrepublik Deutschland juristisch herausgefordert. Während die Präsidenten Polens und der Tschechischen Republik das Vertragswerk trotz entsprechender Zustimmung in den jeweiligen Parlamenten so weit wie möglich hinauszögerten und auch als innenpolitischen Faustpfand zu nutzen suchten, stellte sich die Situation in Deutschland grundverschieden dar.

Aufgrund eines breiten überparteilichen Konsenses zur Europäischen Union und dem Reformvertrag war das Vertragswerk in Deutschland politisch letztlich ungefährdet, allerdings ergab sich aufgrund verfassungsrechtlichen Klärungsbedarfs

ein möglicher Stolperstein im Ratifikationsverfahren. Nachdem der Vertrag von Lissabon im Frühjahr 2008 im Bundestag und im Bundesrat breite Zustimmung erfahren hatte, unterzeichnete Bundespräsident Horst Köhler das entsprechende Zustimmungsgesetz. Mit der Unterzeichnung der Ratifikationsurkunde wartete er allerdings bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, das über mehrere Verfassungsbeschwerden zu entscheiden hatte. Die zentrale Beschwerde des CSU-Bundestagsagbeordneten Peter Gauweiler führte ins Feld, dass der Vertrag von Lissabon das „*Demokratieprinzip, den Grundsatz der souveränen Staatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland und das Prinzip der Gewaltenteilung verletze*“. Nach einer zweitägigen mündlichen Verhandlung am 10. und 11. Februar 2009 entschied das Gericht – durchaus in Kontinuität aber auch Weiterentwicklung des Maastricht-Urteils von 1993 – am 30. Juni 2009 für den Vertrag aber gegen das Begleitgesetz zum Vertrag.

De Paris à Lisbonne

Le traité de **Paris**, signé le 18 avril 1951, institue la *Communauté européenne du Charbon et de l'Acier* (CECA) pour une durée de 50 ans. Entré en vigueur le 23 juillet 1952, le traité est venu à échéance en juillet 2002.

Le traité de **Rome**, signé le 25 mars 1957 par l'Allemagne, la France, l'Italie, la Belgique, les Pays-Bas et le Luxembourg, institue sur la base du traité CECA la *Communauté économique européenne* (CEE) et l'*Euratom*, il entre en vigueur le 14 janvier 1958.

L'**Acte Unique européen** est signé à Luxembourg et à La Haye le 17 février 1986 par neuf Etats membres, il entre en vigueur le 1^{er} juillet 1987 après ratification par douze Etats.

Le traité de **Maastricht**, signé le 7 février 1992, entre en vigueur le 1^{er} novembre 1993. Il institue une *Union européenne* entre les douze Etats membres (15 en 1995) réunissant les trois communautés (CEE, CECA et *Euratom*). La CEE est remplacée par la *Communauté européenne* (CE), le traité crée également l'*Union écono-*

mique et monétaire (UEM). Onze pays sur quinze mettent le 1^{er} janvier 2002 la monnaie européenne, l'euro.

Le traité d'**Amsterdam** a été signé le 2 octobre 1997 et entre en vigueur le 1^{er} mai 1999. Il propose l'intégration de nouveaux domaines dans le champ communautaire.

Le traité de **Nice**, préalable à l'élargissement de l'Union, est signé par les ministres européens des Affaires étrangères le 26 février 2001, il entre en vigueur après ratification par les Etats le 1^{er} février 2003.

Le traité établissant une **Constitution pour l'Europe** a certes été adopté par le Conseil européen le 17 juin 2004 et signé le 29 octobre de la même année à Rome, devait entrer en vigueur en novembre 2006, mais il n'a jamais été ratifié par tous les Etats membres.

Signé le 13 décembre 2007, le traité de **Lisbonne** entre en vigueur le 1^{er} décembre 2009, après avoir été ratifié par les 27 pays-membres de l'Union européenne. Réd.

Au travail !

Malgré toutes les vicissitudes, le traité de Lisbonne a pu enfin entrer en vigueur le 1^{er} décembre 2009 après un processus de réformes qui aura duré une dizaine d'années. L'époque des réformes institutionnelles est terminée, les principes fondamentaux démocratiques figurent dorénavant dans le traité. Le Parlement européen a été renforcé dans les mécanismes institutionnels et décisionnels de l'Union. Par ailleurs, la réduction du nombre total de commissaires européens à seulement deux tiers des Etats membres permet de travailler plus efficacement. Malgré toutes les critiques, le traité de Lisbonne constitue le meilleur fondement réalisable aujourd'hui pour une Union élargie. Il s'agit désormais de donner du contenu à ce cadre. Certes, le traité facilitera les décisions et les actions européennes, mais il ne les garantit pas pour autant.

Réd.

Die aus dem Richterspruch notwendig gewordene Neufassung des Begleitgesetzes zum Vertrag hat sowohl Zustimmung als auch Ablehnung hervorgerufen. Die zentrale Neuerung des Begleitgesetzes vom Spätsommer 2009 im Vergleich zu seiner ursprünglichen Fassung stellt dabei die Verpflichtung der Bundesregierung auf ein ablehnendes Votum im Europäischen Rat bzw. Ministerrat bei der vertraglich möglichen Reduzierung von Mehrheitserfordernissen im Rahmen sogenannter Brückenklauseln dar, außer der Bundestag und – gegebenenfalls – der Bundesrat beschließen ausdrücklich anders. Ähnlich verhält es sich auch beim vereinfachten Vertragsänderungsverfahren, das in den Vertrag eingefügt wurde, um künftig für „geringfügige“ Änderungen des Vertrags ein komplettes Ratifikationsverfahren zu vermeiden.

Die Zustimmung der Bundesrepublik kann nur durch ein Gesetz erfolgen, das in Bundestag und Bundesrat die gleichen Hürden wie ein Ratifikationsverfahren zu nehmen hat. Der Richterspruch und das neue Begleitgesetz haben intensive Debatten über die zukünftige deutsche Euro-

papolitik und die Rangfolge deutscher und europäischer Rechtsetzung und Rechtsprechung befeuert. Eine grundlegende Abkehr von den bisherigen Orientierungslinien deutscher Europapolitik ist aber trotz der die Regierung einengenden Regelungen des Begleitgesetzes eher unwahrscheinlich: Zum einen besteht weiterhin ein breiter parteiübergreifender europapolitischer Konsens, zum anderen sieht sich die Bundesregierung von einer eigenen Mehrheit im Bundestag getragen. Dass diese Mehrheit „ihrer“ Regierung europapolitisch konsequent in den Rücken fällt, ist kaum vorstellbar.

Im Lichte der Reformdynamik

Trotz aller Anfechtungen ist der Vertrag von Lissabon, der am Ende eines über zehnjährigen Reformprozesses steht, nunmehr am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten. Damit ist auch die Zeit der institutionellen Reformen – zumindest in primärrechtlicher Hinsicht – abgeschlossen. Die zentralen Neuerungen des Vertrags sind dabei in drei zentrale Aspekte zu unterteilen: Der Vertrag will erstens dem viel diskutierten demokratischen Defizit der Union begegnen, zweitens den ursprünglichen Auftrag der Lösung der Amsterdamer *leftovers* hin zu einer effizienteren Union erfüllen und drittens populäre Forderungen und Kritiken berücksichtigen, die im Reformprozess vorgebracht worden waren, um letztlich doch noch „Vertrag aller Europäer“ sein zu können.

Fragen nach der demokratischen Legitimation europäischen Regierens haben in den Jahren seit dem eingangs erwähnten Epochenbruch zunehmend an Bedeutung gewonnen. Hieraus folgte im Reformprozess nicht nur, einen sichtbaren Titel über die „demokratischen Grundsätze“ in den Vertrag einzufügen, sondern gerade auch das Europäische Parlament im Institutionen- und Entscheidungsgefüge der Union zu stärken. Weitere Neuerungen – unter anderem die Möglichkeit zur Bürgerinitiative auf europäischer Ebene oder die Rolle der nationalen Parlamente bei der Subsidiaritätskontrolle – flankieren diese zentrale Maßnahme.

Dem Auftrag zu Beginn des langjährigen Reformprozesses, die Amsterdamer *leftovers* zu

lösen, versucht der Vertrag von Lissabon so weit wie möglich nachzukommen. Die komplexe „dreifache Mehrheit“ des Vertrags von Nizza wird in einen einfacheren Mechanismus der „doppelten Mehrheit“ bei qualifizierten Mehrheitsabstimmungen im Ministerrat umgewandelt, auch wenn Übergangsfristen bis weit ins nächste Jahrzehnt vereinbart wurden. Das Mitentscheidungsverfahren, an dem der Ministerrat und das Europäische Parlament gleichberechtigt beteiligt sind, avanciert zum „ordentlichen Gesetzgebungsverfahren“, woraus eine weitere Stärkung des Europäischen Parlaments resultiert, das immer mehr Einfluss auf Entscheidungen in der Europäischen Union erhält. Die Gesamtzahl der Kommissare wird auf zwei Drittel der Anzahl der Mitgliedstaaten reduziert, um ein arbeitsfähiges Gremium zu erhalten, wobei dieser Punkt aufgrund der erfolgten Zusagen an Irland in seiner praktischen Umsetzung zunächst nicht greifen wird, wird doch nunmehr die im Vertrag eingeräumte Möglichkeit genutzt, von dieser Bestimmung durch Beschluss abzuweichen.

Kritiker des Verfassungsvertrags hatten diesen öffentlichkeitswirksam auch deshalb abgelehnt, weil dieser eine europäische Staatswerdung befördere. Um diesem Argument die Spitze zu nehmen, verzichtet der Vertrag von Lissabon auf alle staatsähnliche Symbolik (Fahne, Hymne) und Terminologie (Verfassung, Außenminister), ohne aber die maßgeblichen Innovationen des Verfassungsvertrags im Wesenskern zu gefährden. Dies erfolgte durch die Übertragung der weiterhin konsensfähigen Neuerungen des Verfassungsvertrags in die bisherige Struktur der Verträge seit Maastricht, wodurch bereits formal ein *patchwork*-Vertrag entstanden ist. Verstärkt wird dieser Eindruck durch das bisweilen arbiträr erscheinende Aufgreifen verschiedener Kritikpunkte, ohne deren vertragliche Berücksichtigung in ein homogenes Ganzes einzufügen: So kennt der Vertrag von Lissabon nunmehr den „gerechten Handel“ oder die „soziale Marktwirtschaft“, spricht als zentrales Anliegen der Union aber über weite Strecken auch weiterhin von der Gewährleistung „freien und unverfälschten Wettbewerbs“. Gleichzeitig werden verschiedentlich Bestimmungen relativiert, indem diese verschleiert oder in ein Korsett möglichst al-

le Interessen widerspiegelnder Einschränkungen eingebettet werden. Beispielhaft sind hier die „Ausflagung“ der Grundrechtcharta bei gleichzeitiger Gleichstellung mit den Verträgen oder die ausdrückliche Rücksichtnahme auf „neutrale“ und „atlantische“ Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zu nennen. Zu guter Letzt verankert der Vertrag sekundärrechtlich geschaffene Fakten der letzten Jahre nunmehr auch primärrechtlich, so dass er sich stellenweise weniger als innovativer Anstoß für die Zukunft Europas liest, denn vielmehr als Nachvollzug einer sich schneller als die Staats- und Regierungschefs entwickelnden Union.

Bei aller auch berechtigt vorzubringenden Kritik stellt der Vertrag von Lissabon mit Blick auf seine Anfechtungen, die notwendigen Zugeständnisse und Kompromisslösungen das zurzeit bestmögliche – da derzeit maximal erreichbare – Fundament für die erweiterte Union dar. In diesem Sinne gilt es, den Vertrag in seiner Bedeutung nicht zu überschätzen, und vielmehr diesen Rahmen nun mit Inhalt zu füllen, denn der Vertrag von Lissabon wird gewiss europäisches politisches Entscheiden und Handeln erleichtern, garantiert wird es durch ihn aber keineswegs. Hier ist die Politik gefragt, sich nunmehr von der Fixierung auf institutionelle Fragen zu lösen, welche die letzten Jahre dominiert und geprägt haben, letztlich aber für die europäischen Bürger nur „Zeitungsereignisse“ ohne wirklichen Einfluss auf ihre Lebenswirklichkeit darstellten, und auf Basis der Lissabonner „Geschäftsordnung“ die europäische Politik verstärkt inhaltlich, auch jenseits der Schlagzeilen, weiter voranzubringen.

Dieser Beitrag entstand im Rahmen des seitens der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und der französischen *Agence Nationale de la Recherche* (ANR) finanzierten deutsch-französischen Forschungsprojekts „Deutschland und Frankreich angesichts der europäischen Krisen“, welches vom Zentrum für Europäische Integrationsforschung (ZEI) der Universität Bonn und dem *Comité d'études des relations franco-allemandes* (Cerfa) des *Institut français des relations internationales* (Ifri) in Paris durchgeführt wird.